



Verwaltungshandbuch

Teil1

A-Rundschreiben

Praktikumsordnung Elektrotechnik (vom 04. Februar 1998)

Inhaltsübersicht

- §1 Zweck des Praktikums
- §2 Einteilung und Dauer des Praktikums
- §3 Inhalt des Praktikums
- §4 Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit
- §5 Praktikantenamt
- §6 Schlußbestimmung

Anlage 1: [Praktikantenzugnis](#)

§ 1 Zweck des Praktikums

(1) Zum Verständnis von Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Berufstätigkeit ist die Kenntnis der praktischen Grundlagen der Elektrotechnik bzw. der Informations- und Mikrosystemtechnik unerlässlich. Die Industriepaxis soll fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis vermitteln, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen und die Motivation für das Studium fördern.

(2) Im einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung elektronischer, elektrischer und mechanischer Komponenten und Systeme,
- dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (dabei steht nicht der Erwerb von handwerklichen Fähigkeiten im Vordergrund),
- dem Kennenlernen der Soft- und Hardware moderner Informationstechnik,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes,

sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2 Einteilung und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.
- (2) Das Praktikum gliedert sich in Grund- und Fachpraktikum. Die Mindestdauer beträgt insgesamt 26 Wochen.
- (3) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt mindestens 8 Wochen. Der Nachweis des Grundpraktikums ist Zulassungsvoraussetzung zum 2. Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren.
- (4) Die Dauer des Fachpraktikums beträgt mindestens 16 Wochen. Das Fachpraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.
- (5) Das Praktikum kann in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden. Wird das Fachpraktikum nicht in einem ununterbrochenen Zeitraum von 16 Wochen absolviert, so ist mindestens ein Abschnitt mit einer Dauer von 6 Wochen zusammenhängend durchzuführen.

§ 3 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll grundlegende Tätigkeiten umfassen.

Für den Studiengang Elektrotechnik gehört zum Grundpraktikum gleichgewichtig die

- mechanische Grundpraxis
 - grundlegende Arbeiten (vorzugsweise in einer Lehrwerkstatt) wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand u. a.
 - spanabhebende und spanlose Fertigungsverfahren wie Drehen, Fräsen, Schleifen, Ausschneiden, Lochen, Umformen u. a.
 - Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlung wie Schweißen, Löten, Nieten, Kleben, Beschichten, Härten
 - mechanische Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen
- elektrotechnische Grundpraxis
 - Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, und Geräten der Elektrotechnik
 - Montage, Prüfung, Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen
- informationstechnische Grundpraxis
 - Kennenlernen von Anlagen der Kommunikationstechnik
 - Einblick bei der Anwendung computergestützter Anlagen in allen Bereichen der Wirtschaft.

Für den Studiengang Informations- und Mikrosystemtechnik gehört zum Grundpraktikum gleichgewichtig die

- informationstechnische Grundpraxis (siehe oben)
- elektrotechnische Grundpraxis (siehe oben)
- mechanische Grundpraxis (siehe oben).

Für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik gehört zum Grundpraktikum gleichgewichtig die

- betriebswirtschaftliche Grundpraxis
 - Umgang mit Techniken zur Planung sowie der inner- und außerbetrieblichen Kommunikation
 - manuelle Übung im Registratur- und Formularwesen und im Betrieb kleiner Anwendungssysteme zur Datenverarbeitung, zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, statistischen Berechnungen usw.
- elektrotechnische Grundpraxis (siehe oben)
- informationstechnische Grundpraxis (siehe oben).

(2) Das Fachpraktikum umfaßt ingenieurnahe Tätigkeiten, die in Beziehung zu den Studien-richtungen des gewählten Studienganges stehen.

In den Studiengängen Elektrotechnik, Informations- und Mikrosystemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik sind es Tätigkeiten aus den Bereichen

- Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion, Planung
- Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung, Inbetriebnahme.

Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik ist ein weiterer Teil des Fachpraktikums mit betriebswirtschaftlich- organisatorischen Problemstellungen zu absolvieren. Zum Beispiel:

- Einkauf, Beschaffung und Materialwirtschaft
- Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung und Auftragsabwicklung
- Rechnungswesen
- Personalwesen
- Verkauf, Finanzen und Steuern.

Tätigkeiten aus beiden Bereichen sollten zu etwa gleichen Teilen nachgewiesen werden.

(3) Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten ohne Bezug zum Fachgebiet und Programmierkurse auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

§ 4 Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluß von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikanten. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die IHK weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach. Das

Praktikantenamt und die jeweiligen Institute können hierbei nur beratend mitwirken.

(2) Ausbildungsbetriebe

Die im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden.

(3) Praktikumsvertrag

Die Praktikanten schließen mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen. Praktikanten dürfen vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

(4) Tätigkeitsnachweise

Vom Ausbildungsbetrieb muß ein Praktikantenzugnis (siehe Anlage 1 -Muster-) ausgestellt werden. Es muß neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikantenverhältnisses, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs ausweisen. Das Zeugnis soll auch eine Bewertung des Praktikumsberichtes und eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit im Betrieb (Beurteilung) enthalten (dies kann auch separat erfolgen).

Über das Praktikum sind von den Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefaßt sein. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Photokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

Die Berichte sollen etwa einen Umfang von 1 bis 2 Seiten pro Praktikumswoche haben. Während des Grundpraktikums können die Berichte in Form von Protokollen verfaßt werden. Im Fachpraktikum sollten die Berichte umfassend mit Skizzen und Beschreibungen erstellt werden. In jedem Fall müssen die Praktikumsberichte vom Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im Praktikantenamt der Fakultät Elektrotechnik im Original vorgelegt werden. Das Praktikantenamt stellt für anerkannte Praktikumszeiten eine "Praktikumsbescheinigung" zur Vorlage beim Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik aus. Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Grund- oder Fachpraktikum von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(5) Anerkennung von Sonderfällen

Kann ein Bewerber im Rahmen seines Wehrdienstes eine qualifizierte Ausbildung gemäß der Praktikumsordnung in einer Werkstatt der Bundeswehr durch Wochenberichte und Zeugnis der Einheit nachweisen, so können ihm von dieser Zeit maximal 6 Wochen als Grundpraxis anerkannt werden.

Bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses wie Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung auf einem entsprechenden handwerklichen oder technischen Gebiet wird das Grundpraktikum von 8 Wochen erlassen.

Anerkennung von Facharbeiterzeugnissen aus Metallberufen:

- Facharbeiter mit ET-Fächern 8 Wochen
- Facharbeiter ohne ET-Fächer 6 Wochen.

Können Bewerber eine im Rahmen ihrer Schulausbildung an technischen Gymnasien durchgeführte praktische Ausbildung durch Wochenberichte und Zeugnis der Schule nachweisen, so können ihnen nach der Praktikumsordnung von dieser Zeit 6 Wochen anerkannt werden. Das Praktikum bei der Bundeswehr kann dann nicht zusätzlich angerechnet werden.

Ein Praktikum in nicht deutschsprachigen Ländern wird anerkannt, wenn es in allen Punkten dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

(6) Machen Studierende glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Praktikumsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden gestattet, die Praktikumsleistungen innerhalb einer verlängerten Praktikumszeit oder gleichwertige Praktikumsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5 Praktikantenamt

(1) Für die Anleitung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist das Praktikantenamt der Fakultät zuständig. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes wird aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen der Fakultät Elektrotechnik vom Fakultätsrat gewählt und im Amt durch Mitarbeiter unterstützt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu § 4. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß der Fakultät Elektrotechnik.

§ 6 Schlußbestimmung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die Praktikumsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik vom 15.01.1996 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 04.02.1998 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.03.1998.



© K3

[Studieninteressenten](#) | [Studierende](#) | [Beschäftigte](#) | [Wirtschaft](#) | [Medien](#) | [Besucher](#) | [Jobs](#)

Copyright 2000 OvG-Universität Magdeburg, PSF 4120, 39016 Magdeburg

letzte Änderung: 01-12-2005